

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank99 AG

Stand: Dezember 2022

Sämtliche in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen. Alle Formulierungen und Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

## 1 Einleitung

entfällt

## 2 Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG)

Siehe Informationsblatt „Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungsgesetz“

## 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 3.1 Geltungsbereich, Begriffe und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

#### 3.1.1 Geltungsbereich:

(1) Diese Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der bank99 AG (im Folgenden auch „bank99“ oder das „Kreditinstitut“) und daher

- › sowohl Verträge über wiederholte oder andauernde Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit, wie insbesondere Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag) und Wertpapierdienstleistungen, Depotverträge, Kreditverträge (im Folgenden „Dauerverträge“)
- › als auch Verträge, die der Kunde gelegentlich mit dem Kreditinstitut über einzelne Geschäfte abschließt, wie insbesondere einzelne Zahlungs- oder Wertpapierdienstleistungen, die in keinem Dauervertrag vereinbart wurden.

Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in den produktspezifischen Besondere Geschäftsbedingungen (BGB).

(2) Sofern die jeweiligen besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorsehen, ist eine Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut ausschließlich für volljährige, mündige Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 Konsumentenschutzgesetz möglich, die eine Meldeadresse in Österreich haben. Verbraucher ist demnach jeder Kunde, für den das mit dem Kreditinstitut getätigte Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens (im Sinne einer auf Dauer angelegten Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit) gehört.

#### 3.1.2 Begriffsbestimmungen:

(1) Online-Banking und Banking-App:

Im Online-Banking und mit der Banking-App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenumsätze), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z. B. Produkteröffnung).

(2) Zugangsdaten und Autorisierung:

Der zur Nutzung des Online-Bankings und der Banking-App zugelassene Kunde erhält vom Kreditinstitut persönliche Identifikationsmerkmale, mit

welchen das Kreditinstitut die zum Online-Banking und für die Banking-App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen kann.

Der Kunde kann zur Freigabe von Aufträgen und bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen nur die von dem Kreditinstitut bereitgestellten Autorisierungsverfahren nutzen, die mit dem Kunden im Online-Banking bzw. in der Banking-App vereinbart werden.

#### 3.1.3 Änderungen:

(1) Änderungen dieser zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden vereinbarten AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich Änderungen der allenfalls mit dem Kunden vereinbarten BGB.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB und/oder BGB hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Der Absatz (1) gilt auch für die Änderung von Dauerverträgen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut. Für die Änderung von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste gilt darüber hinaus auch Absatz (2).

(4) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für diese Änderungen gelten die Punkte 3.12 bis 3.14, soweit diese mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

### 3.2 Abgabe von Erklärungen

#### 3.2.1 Aufträge des Kunden:

(1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Auftrags erfassung erteilen. Die Kosten für die von dem Kunden verwendeten Fernkommunikationsmittel sind von diesem selbst zu tragen.

- (2) Die Vorrichtungen zur elektronischen Erfassung von Aufträgen sind
- › das Online-Banking – es ermöglicht dem Kunden, über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben;
  - › die Banking-App – sie ermöglicht dem Kunden, über eine Applikation der bank99 auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben;
  - › das Telefonbanking – es ermöglicht dem Kunden, über telefonische Anweisungen nach geeigneter Authentifizierung Abfragen zu tätigen und Aufträge zu erteilen.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (Telefonbanking) oder mittels Online-Banking oder Banking-App erteilten Aufträge durchzuführen.

Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(4) Nur der vollständig mittels eines vom Kreditinstitut bereitgestellten Authentifizierungsverfahrens legitimierte Kontoinhaber ist berechtigt, das Online-Banking, die Banking-App sowie das Telefonbanking für seine Konten zu nutzen.

(5) Das Kreditinstitut kann die Durchführung von Aufträgen so lange verweigern, bis Klarheit über die Berechtigung des Auftraggebers bzw. Nutzers des Online-Bankings, der Banking-App und/oder des Telefonbankings besteht. In diesem Fall wird der Kunde ehestmöglich unter Angabe von Gründen und Möglichkeiten zur Verbesserung informiert, sofern das Kreditinstitut hierzu aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt ist.

(6) Soweit es um die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen geht, stimmt der Kunde mit der Autorisierung seines Auftrages zugleich ausdrücklich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Kreditinstitut in dem für die Erbringung des gewünschten Zahlungsdienstes notwendigen Ausmaß (insbesondere der Übermittlung seiner Daten im Zahlungsverkehr an Dritte) zu. Die Autorisierung entbindet das Kreditinstitut im vorgenannten Umfang auch vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs. 6 Bankwesengesetz).

(7) Das Kreditinstitut kann nicht gewährleisten, dass das Online-Banking und/oder die Banking-App und/oder die telefonische Erreichbarkeit jederzeit verfügbar sind/ist. Sollte einer der Kommunikationswege ausfallen, werden wir die Kunden auf unserer Homepage oder soweit möglich elektronisch informieren. In diesem Fall müssen Aufträge auf einem der anderen Kommunikationswege erteilt werden. Andernfalls gelten sie nicht als beim Kreditinstitut eingegangen.

(8) Für Wartungsarbeiten kann der Zugriff auf das Online-Banking und/oder die Banking-App unterbrochen werden. Darüber informiert das Kreditinstitut rechtzeitig im Vorhinein beim Anmelden zum Online-Banking und bei der Banking-App auf der Einstiegsseite.

### 3.2.2 Rechtsverbindliche Verfügungen:

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im Online-Banking und in der Banking-App gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels der gewählten gültigen Authentifizierungsmethode abschließend freigegeben hat. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung für den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

### 3.2.3 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut:

Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch auf einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

### 3.2.4 Erklärungen des Kreditinstituts:

(1) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen und zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde in Form eines dauerhaften Datenträgers (auf elektronischem Weg im Rahmen der Postbox oder per E-Mail).

(2) Die Postbox ist ein elektronischer Briefkasten, in den Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts eingehen. Die Postbox ist über das Online-Banking und die Banking-App abrufbar. Sämtliche Konto- und Depotinformationen sowie den Kunden betreffende Mitteilungen werden vom Kreditinstitut in elektronischer Form in die Postbox übermittelt, worüber der Kunde mittels E-Mail gesondert verständigt wird. Mit der Nutzung der Postbox verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Dokumente. Nachrichten, deren Empfang zu bestätigen ist, werden unmittelbar nach dem Online-Banking- bzw.

Banking-App-Login angezeigt. Der Kunde muss diese beim Einstieg in das Online-Banking bzw. die Banking-App bestätigen.

(3) Das Kreditinstitut stellt dem Kunden die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer der Geschäftsbeziehung elektronisch zur Verfügung. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung stellt das Kreditinstitut dem Kunden die vorgenannten Dokumente für weitere sieben Jahre zur Verfügung. Nach dem Ablauf dieser Frist wird das Kreditinstitut die betroffenen Dokumente löschen, ohne dass der Kunde darüber eine gesonderte Benachrichtigung erhält. **Der Kunde hat die gewünschten Dokumente rechtzeitig selbst zu archivieren.**

(4) Das Kreditinstitut garantiert dem Kunden, dass die Daten in der Postbox nach deren Einstellung nicht verändert werden.

(5) Wenn die Nutzung der Postbox teilweise oder ganz aus dringenden intern oder extern veranlassten Gründen eingestellt werden muss, erhält der Kunde die Dokumente postalisch zugestellt. Das Kreditinstitut kann die Nutzung der Postbox jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

(6) Auf ausdrückliche Anfrage des Kunden stellt das Kreditinstitut dem Kunden die jeweilige Erklärung oder Information postalisch zur Verfügung.

## 3.3 Verfügungsberechtigung nach Ableben des Kunden

Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto werden durch diese Regelung nicht berührt.

## 3.4 Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

### 3.4.1 Informationspflichten:

Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

### 3.4.2 Ausführung von Aufträgen:

(1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegenüber den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsaufträge innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gegenüber Kunden gemäß §80 ZaDiG 2018 wie folgt:

- (i) beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut:
  - a.) als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorgang beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers,
  - b.) als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs;
- (ii) beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut
  - a.) als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs

b.) als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet das Kreditinstitut gegenüber dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Das Kreditinstitut haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

### **3.5 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden**

#### **3.5.1 Einleitung:**

Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten und Sorgfaltspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

#### **3.5.2 Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten:**

(1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet wird, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(2) Das Kreditinstitut wird Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, sperren, wenn:

- › objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen; oder
- › der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- › der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie oder Einkaufsreserve (Überschreitung des Überziehungsrahmens) nicht nachgekommen ist und (i) entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist; oder (ii) beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe der Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Gleiches gilt für die Sperre des Zugriffs auf ein Kundenkonto durch einen Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister.

(3) Aus Sicherheitsgründen wird die Sperre nur aufgehoben, wenn der Kunde telefonisch die korrekten persönlichen Identifikationsmerkmale nennen kann oder die Aufhebung per Brief eigenhändig unterschrieben anfordert.

(4) Die Bestimmungen des Punktes 3.5.2 gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

#### **3.5.3 Mitwirkung bei Erhebungs- und Berichtspflichten des Kreditinstituts:**

(1) Sollte das Kreditinstitut ein „US-Indiz“ in den Kundendaten feststellen, wird das Kreditinstitut den Kunden gegebenenfalls um Bekanntgabe zusätzlicher Informationen oder Übermittlung weiterer Dokumente ersuchen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Foreign Account Tax

Compliance Acts (FATCA) benötigt werden. Diese Informationen müssen unverzüglich bereitgestellt werden.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, im Falle einer Anfrage einer US-amerikanischen Behörde sämtliche notwendigen Dokumente und angeforderten Informationen an die entsprechende Behörde zu übermitteln, um die Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts zu erfüllen.

(3) Die Bestimmungen des Punktes 3.5.3 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass das Kreditinstitut sonst zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf, wie etwa im Rahmen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes.

#### **3.5.4 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen:**

(1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Postbox-Nachricht sowie Erklärungen per E-Mail als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Postfach oder eine Firmenadresse als Anschrift anzugeben.

(4) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Punkt 3.9.4) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(5) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

(6) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden ist dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

#### **3.5.5 Klarheit von Aufträgen:**

(1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrages besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

#### **3.5.6 Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen:**

(1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen, Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf

ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Geht dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber nachweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Punkt 3.11.1 Absatz (9) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

### **3.6 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

#### **3.6.1 Erfüllungsort:**

Erfüllungsort ist Wien. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

#### **3.6.2 Rechtswahl:**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

#### **3.6.3 Gerichtsstand:**

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

### **3.7 Beendigung der Geschäftsverbindung**

#### **3.7.1 Ordentliche Kündigung der Geschäftsverbindung:**

(1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen Kündigung eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB und/oder der BGB oder eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages (siehe auch Punkt 3.1.3), bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

#### **3.7.2 Kündigung aus wichtigem Grund:**

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- › eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- › der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände macht und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- › der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtliches Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.
- › der Kunde entgegen seiner Zusicherung nicht auf eigene Rechnung handelt oder gehandelt hat, oder
- › das Kreditinstitut zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut resultierenden Mitwirkungs-/Informationspflichten verletzt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dem Kreditinstitut erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder ähnlicher Regulierungsmaßnahmen wie etwa dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz.

#### **3.7.3 Rechtsfolgen:**

(1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB und die jeweils anwendbaren BGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

### **3.8 Kontosperrungen**

Das Kreditinstitut kann Kontosperrungen einrichten, wenn es dazu gesetzlich verpflichtet ist oder seitens eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu aufgefordert wird. Hierüber wird der Kunde – soweit zulässig – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informiert.

### **3.9 Eröffnung und Führung von Konten und Depots**

#### **3.9.1 Anwendungsbereich:**

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

#### **3.9.2 Eröffnung von Konten:**

(1) Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

(2) Das Kreditinstitut führt Konten für Kontoinhaber nur auf eigene Rechnung. Wenn sich herausstellt, dass ein Kontoinhaber nicht auf eigene Rechnung handelt, ist das Kreditinstitut ermächtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden. In diesem Fall

- › ist der Kontoinhaber unabhängig davon verpflichtet, dem Kreditinstitut die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen,
- › zahlt das Kreditinstitut das Kontoguthaben nur dann aus, wenn der Kontoinhaber die schriftliche Einverständniserklärung des identifizierten wirtschaftlich Berechtigten für die Auszahlung übermittelt.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Anträge auf Kontoeröffnung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### 3.9.3 Unterschriftsproben:

Diejenigen Personen, die über ein Konto verfügungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

### 3.9.4 Verfügungsberechtigung:

(1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt. Sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

(3) Es gilt mit dem Kunden als vereinbart, dass auf die von ihm geführten Konten keine Zeichnungsberechtigungen erteilt werden können.

### 3.9.5 Gemeinschaftskonto:

(1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Bestimmte Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontoinhaber gemeinsam berechtigt.

## 3.10 Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

(1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird (Zinseszinsen).

(2) Das Kreditinstitut stellt dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und gegebenenfalls die Depotaufstellung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung (z. B. in die Postbox).

## 3.11 Giroverkehr

### 3.11.1 Überweisungsaufträge:

(1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(2) Bei Nicht-Euro-Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR, bzw. bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie:

- › mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- › mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zur IBAN gemäß Absatz (1) und die Angaben zur IBAN und zum BIC bzw. zur Kontonummer des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Absatz (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators, sie dienen daher lediglich zu Dokumenta-

tionszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrages nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (siehe Punkt 3.11.2) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Punkt 3.11.2 Absatz (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Punkt 3.11.2 vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des SEPA-Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen.

### 3.11.2 Ausführungsfristen:

(1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Allgemeinen Informationen der bank99 zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörigen EWR-Vertragsstaat transferiert werden und wenn in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Absatz (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Absatz (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

### 3.11.3 Gutschriften und Stornorecht:

(1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzuschreiben. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung; die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrages nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

### 3.11.4 Gutschrift-Eingang vorbehalten:

(1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (SEPA-Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrages beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

### 3.11.5 Belastungsbuchungen:

(1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Punkt 3.11.2 Absatz (1)) rückgängig gemacht wird.

(2) SEPA-Lastschriften (Punkt 3.11.6 Absatz (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

### 3.11.6 SEPA-Lastschriften:

(1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Emp-

fänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Girokontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift zulasten seines Girokontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten ab der Belastung gemäß Punkt 3.5.6 Absatz (2) verlangen; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Punkt 3.11.1 Absatz (9) zur Verfügung gestellt hat.

### 3.12 Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Soll- und Habenzinsen)

(1) Änderungen der vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut innerhalb eines Dauervertrages erbrachten Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (Verbraucherpreisindex) einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

### 3.13 Änderung der vereinbarten Soll- und Habenzinssätze

(1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den 3-Monats-EURIBOR-Satz), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Für den Fall, dass der für die Berechnung eines Sollzinssatzes vereinbarte Referenzzinssatz negativ wird, gilt dennoch ein Sollzinssatz von zumindest 0,01% als vereinbart. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden eine Änderung des Zinssatzes spätestens zwei

Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen.

Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Auf die in Absatz (2) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- › Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung der Sollzinsen der sich aus den Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kredit seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.
- › Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung von Habenzinssätzen der sich aus den Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten und Wiederveranlagungsmöglichkeiten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Guthaben seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.
- › Eine Zinssatzänderung nach Absatz (2) darf 0,5 Prozentpunkte pro Jahr nicht übersteigen.
- › Im Änderungsangebot werden die Gründe für die Anpassung genannt und es wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrunde liegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.
- › Eine Änderung des Zinssatzes im Rahmen des Absatz (2) ist frühestens zwei Monate nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung zulässig.

### **3.14 Änderung der in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen (ausgenommen Habenzinsen)**

(1) Änderungen der vom Kreditinstitut mit dem Kunden in einem Dauervertrag vereinbarten Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Sollte das Änderungsangebot Zahlungsdienste betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zugunsten des Kreditinstituts ergeben.

### **3.15 Sicherheiten**

#### **3.15.1 Pfandrecht des Kreditinstituts – Umfang und Entstehen:**

(1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht für Forderungen gemäß 3.15.1 (3 und 4) an seinen Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit dem Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

(3) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(4) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz (2 und 3) in diesem Zeitpunkt bestehen. Entstehen Ansprüche des Kreditinstituts nach diesem Zeitpunkt, entsteht das Pfandrecht mit dem Entstehen der Ansprüche des Kreditinstituts. Die in 3.15.2 (1) geregelten Ausnahmen gelten in beiden Fällen.

#### **3.15.2 Ausnahmen vom Pfandrecht:**

(1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrages gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Zahlungskonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Gehen am Zahlungskonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen (Arbeits- bzw. Pensionseinkommen in Höhe des Existenzminimums) des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Zahlungskonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechts dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

#### **3.15.3 Freigabe von Sicherheiten:**

Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

#### **3.15.4 Verwertung von Sicherheiten:**

Die Punkte 3.15.5 bis 3.15.6 regeln, wie das Kreditinstitut bei der Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen der in Punkt 3.15.6 geregelte Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, unzulässig ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

#### **3.15.5 Exekution und außergerichtliche Versteigerung:**

Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten. Zeit, Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheiten sind öffentlich bekannt zu geben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

#### **3.15.6 Einziehung:**

(1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu in-

formieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

### **3.15.7 Zurückbehaltungsrecht:**

Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Punkte 3.15.1 Absätze (3) und (4) sowie 3.15.2 gelten entsprechend.

## **3.16 Aufrechnung und Verrechnung**

### **3.16.1 Aufrechnung durch das Kreditinstitut:**

(1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

### **3.16.2 Aufrechnung durch den Kunden:**

Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

### **3.16.3 Verrechnung:**

Das Kreditinstitut kann zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung des Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn anderenfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

---

**Noch Fragen? Wir sind da!**



01 90202



[bank99.at/kontakt](https://bank99.at/kontakt)